

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

19.

## 28.) M a n d a t,

die Einführung einer neuen Arzneientare und eines Supplementi Pharmacopoeae Saxonicae, ingleichen einige Abänderungen in den Bestimmungen des, wegen des Verkaufes von Arzneiwaaren, unterm 30sten September 1823 ergangenen Mandates betreffend;

vom 9ten Juli 1830.

Wir, von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c. haben, zu Befriedigung der vernommenen Klagen über die zu hohen Preisbestimmungen in der, mittelst Mandates vom 9ten Juni 1823, publicirten Arzneientare, letztere, zugleich unter Berücksichtigung der dormaligen Droguenpreise, einer Revision unterwerfen und eine neue Arzneientare, sammt einigen für diesen Zweck für nöthig befundenen Supplementen zu der, durch das Mandat vom 17ten October 1820, (No. 18. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820.) eingeführten Pharmacopoea Saxonica ausarbeiten lassen. Nachdem nun die Entwürfe zu Beiden Uns vorgelegt worden sind und Unsere Genehmigung erhalten haben, auch Beide unter dem Titel:

„Arzneientare, nebst Nachträgen zu der zweiten Abtheilung der Pharmacopöa für die Königl. Sächs. Lande. Dresden 1830.“

in der Waltherschen Hofbuchhandlung allhier in Druck erschienen sind, im Ubrigen Wie auch einige Abänderungen in den Bestimmungen des den Arznei-Waaren-Verkauf betreffenden Mandates vom 30sten September 1823 für nöthig erachtet haben: so verordnen Wir hiermit, bis zum Erscheinen einer umfassenden Apothekerordnung, Folgendes:

Gesetzsammlung 1830.